



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 5 Januar 2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht
Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Landesdatenschutzbeauftragte
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V.
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.
Bitkom e. V.
davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein e. V.
eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
VAUNET – Verband Privater Medien e. V.
Stiftung Datenschutz

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten² Stellung nehmen zu dürfen. Die Förderung von Videoverhandlungen wird grundsätzlich begrüßt, denn zweifelsohne besteht in Deutschland ein Digitalisierungsdefizit. Die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnik dürfte zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, da über die reine Dauer der Verhandlung keine zeitliche Bindung für die Anreize besteht. Verlegungsanträge könnten somit teilweise entbehrlich werden. Der nun vorgelegte Entwurf enthält allerdings einige verbesserungs- bzw. ergänzungsfähige Regelungen.³

Allgemeine Anmerkungen

Zum Online-Verfahren:

Grundsätzlich befürwortet die BRAK die Ausgestaltung des Online-Verfahrens und begleitet den Prozess positiv und aktiv mit eigenen Vorschlägen und Forderungen.⁴

Der Maßstab, an dem sich die Digitalisierung messen lassen muss, ist:

- den Zugang zum Recht zu unterstützen und zu erleichtern sowie
- den Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden effektiver, vor allem in kürzerer Zeit zu erfüllen,
- unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit allen Beteiligten den Zugang zum Recht zu gewährleisten.

Unverzichtbar ist es in diesem Zusammenhang, dass Rechtssuchende in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt hinzuziehen können. Digitale Lösungen müssen zudem für Rechtsanwälte unmittelbar nutzbar sein.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Referentenentwurf des BMJ aus November 2022; Bearbeitungsstand: 21.11.2022, 15:16 Uhr.

³ Es wird darauf hingewiesen, dass es auch einzelne Stimmen gibt, die in dem Entwurf eine zu unterstützende, die Berufsausübungsmöglichkeiten der Anwaltschaft erweiternde und die Rechtsfindung erleichternde Möglichkeit sehen und nur wenige Änderungen anstreben.

⁴ Vgl. Stellungnahme Nr. 60/2021 („Digitales Rechtssystem, Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“) aus November 2021 und Presseerklärung Nr. 14/2021 v. 08.11.2021.

Zum Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten

Die öffentliche mündliche Verhandlung als zentrales Element eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens muss weiterhin erhalten bleiben.

Ein Online-Verfahren und damit auch die Nutzung von Videokonferenztechnik darf nicht dazu dienen, einem weiteren Rückzug der Justiz aus der Fläche, insbesondere aus dünnbesiedelten Flächenländern, durch Abschaffung der ländlichen Amtsgerichte oder Zusammenlegung von Amts- und Landgerichten vorzubereiten. Die Nutzung von Videokonferenztechnik darf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bürgernahen Justiz nicht infrage stellen. Der Zugang zum Recht muss auch in der Fläche bestehen bleiben. Dies setzt die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse voraus; ein weiterer Abbau von Gerichten ist zu verhindern. Ohne die Beteiligung der Anwaltschaft ist eine Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfahren nicht gewährleistet.

Grundlegende Prozessgrundsätze müssen zwingend unangetastet bleiben. Übertroffene Bedeutung kommt insoweit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz zu. Beweisaufnahmen mit Zeugen-, Sachverständigen- und/oder Parteianhörungen sollten in Präsenz stattfinden, wenn nicht alle Beteiligten ihre Zustimmung zur Videovernehmung erteilen. Die Dispositionsmaxime hingegen wird nicht berührt, wenn der Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten die freiwillige Möglichkeit zur Teilnahme an einer virtuellen Verhandlung eingeräumt und hierdurch überdies das Verfahren beschleunigt wird. Insgesamt sollte in erster Linie immer der Parteiwille maßgeblich sein. Die Parteien sollten die Entscheidungsfreiheit darüber haben, ob eine Verhandlung als Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt wird.

Die BRAK fordert

- eine gelungene technische und organisatorische Ausgestaltung und stellt Anforderungen an das zu verwendende Videokonferenzsystem,⁵
- die Erprobung der virtuellen mündlichen Verhandlung im zivilgerichtlichen Online-Verfahren,⁶
- die Beachtung und Einhaltung des Datenschutzes⁷ und
- eine realistische Darstellung des finanziellen Aufwands.⁸

Hinsichtlich der Neufassung von § 128a ZPO-E spricht sich die BRAK

- für die Entscheidungsfreiheit der Parteien darüber aus, ob eine Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt wird oder nicht (keine Anordnung von Amts wegen) und insbesondere für die Pflicht zur Durchführung einer Videoverhandlung, wenn die Verfahrensbeteiligten dies übereinstimmend beantragen. (Anpassung von § 128a Abs. 2 ZPO-E),⁹
- für eine Ergänzung von § 128a Abs. 3 aus, dass gegen anwesende Verfahrensbeteiligte im Sitzungszimmer kein Versäumnisurteil ergehen kann¹⁰ und

⁵ Vgl. dazu S. 6 ff.

⁶ Vgl. dazu S. 9.

⁷ Vgl. dazu S. 9.

⁸ Vgl. dazu S. 9.

⁹ Vgl. dazu S. 10.

¹⁰ Vgl. dazu S. 11f.

- für eine Anwesenheit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Spruchkörpers im Gericht aus (Änderung von § 128a Abs. 4 und 5 ZPO-E).¹¹

Die BRAK spricht sich gegen die Regelung in **§ 284 Abs. 2 ZPO-E** aus und hält gegebenenfalls mindestens die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten für eine Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung für notwendig.¹²

Im Einzelnen:

I. Technische und organisatorische Ausgestaltung

Der Gesetzentwurf stellt den zweiten Schritt vor dem ersten dar. Zunächst sind die technischen Voraussetzungen bei den Gerichten zu schaffen, um verstärkt Videoverhandlungen durchführen zu können.

Auch in den Gerichten müssen geeignete technische Einrichtungen (Hardware) zur Verfügung stehen und personell betreut werden. 435 digitalisierte, videokonferenzfähige Gerichtssäle in Deutschland bei 1085 Gerichten (ohne Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit) erscheinen hierfür nicht ansatzweise ausreichend.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine angemessene technische Ausstattung der Sitzungssäle dringend erforderlich. Idealerweise sollten die Gerichtssäle mit mehreren Kameras und Mikrofonen auch für hybride Sitzungen ausgestattet werden, damit alle im Gerichtssaal Anwesenden einschließlich der Öffentlichkeit für die per Video teilnehmenden Prozessbeteiligten sichtbar sind.

Die fehlende Ausstattung der Gerichte bremst gegenwärtig erheblich die „verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik“, die das BMJ als „*wichtigen Baustein für die angestrebte Modernisierung und Digitalisierung der Ziviljustiz*“ ansieht. Die technische Organisation und Betreuung ist nicht die originäre Aufgabe von Richtern. Auf den anerkannten Ausbildungsberuf des Assistenten für Medientechnik sei hingewiesen.

II. Anforderungen an zu verwendende Videokonferenzsysteme

Im Hinblick auf die technische Ausgestaltung eines Videokonferenzsystems für die Justiz ergeben sich die folgenden Hinweise auf funktionale Anforderungen an künftige Systeme:

1. Erforderlich ist vor allem ein leicht nutzbares Videosystem. Die BRAK wiederholt daher ihre Auffassung, dass aus Sicht der Anwaltschaft ein einheitliches bundesweites System vorzugswürdig wäre. Ein solches würde zu höherer Akzeptanz in der Anwaltschaft und auch bei den sonstigen an einer mündlichen Verhandlung Teilnehmenden beitragen, denn es wäre nicht erforderlich, dass die Nutzer sich mit unterschiedlichen Systemen vertraut machen und jeweils im Einzelfall prüfen müssten, welches System in dem konkreten Verfahren zur Anwendung kommt. Der sichere und datenschutzkonforme Betrieb eines einheitlichen bundesweiten Videokonferenzdienstes ermöglichte allen an einer Verhandlung Beteiligten einen niederschweligen und bundesweit einheitlichen Zugang. Ein solches System erleichterte auch die Durchführung grenzüberschreitender Sitzungen, etwa im Rahmen von Zeugenvernehmungen im Ausland, vgl. Art. 19 VO (EU) 2020/1783.
2. Aus Sicht der BRAK ist es indes nicht zwingend, dass ein neuer Videokonferenzdienst für die deutsche Justiz entwickelt wird. Die vielfältigen am Markt vorhandenen und in dieser Breite auch derzeit

¹¹ Vgl. dazu S. 12ff.

¹² Vgl. dazu S. 15f.

seitens der Gerichte verwendeten Plattformen sind unter den Aspekten des niederschweligen Zugangs und des störungsfreien Verlaufs bereits gut geeignet. Auf Grundlage eines vorhandenen Dienstes ist es durchaus möglich, einzelne justizspezifische Verbesserungen im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der Rechtspflege herbeizuführen. Es muss aus Sicht der Anwaltschaft aber auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass möglichst ein webbasiertes System verwendet wird, das keine lokalen Installationen erfordert. Betriebssystemneutralität und Endgeräteneutralität müssen gewährleistet sein.

3. Die BRAK empfiehlt, den Zugang zu einem künftigen Videokonferenzsystem der Justiz für anwaltliche Nutzer an die SAFE-ID zu knüpfen – vergleichbar mit der vor kurzem bereitgestellten Anmeldung von Rechtsanwälten über die SAFE-ID am Akteneinsichtsportal. Dies hätte für den an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmenden Rechtsanwalt den Vorteil, dass die Anmeldung auf einem sicheren Weg über ein für ihn gängiges Anmeldeverfahren erfolgte. Die Authentifizierung an dem System würde über ein sicheres Verfahren vorgenommen werden können, das es gewährleistet, dass sich nicht im Wege eines Identitätsdiebstahls eine andere Person als der parteivertretende Rechtsanwalt an seiner Statt anmelden könnte. Auch erfolgte die Absicherung des Zugangs zu dem System und damit der Vertraulichkeit über beim Rechtsanwalt bereits vorhandene Sicherungsmittel. Für das Gericht sowie die übrigen Beteiligten böte dieses System den Vorteil, dass sie unproblematisch verifizieren könnten, dass der jeweilige Prozessbevollmächtigte auch selbst am System angemeldet ist. Neben dieser Anmeldung über das beA-Portal ist für nicht-anwaltliche Prozessbeteiligte eine andere Form der Anmeldung erforderlich, damit auch diese sich auf einem sicheren Weg authentifizieren können.
4. Die einheitliche Anmeldung über die SAFE-ID der Rechtsanwälte ermöglichte außerdem die wirksame Einreichung und Präsentation von Unterlagen auch im Rahmen von Videoverhandlungen. Die Einsehbarkeit von präsentierten Unterlagen durch beide Parteien und ihre Bevollmächtigten müsste sichergestellt und zudem die Möglichkeit geboten werden, Dokumente zur Akte zu übermitteln und der Gegenseite zuzustellen. Wie die wirksame Einreichung von elektronischen Dokumenten in der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz auszugestalten ist und welche Anforderungen an den Unterschriftenersatz zu stellen sind, wird noch im Einzelnen zu diskutieren sein. Denkbar wäre es, im Rahmen der Videokonferenz die Möglichkeit zu schaffen, dass bei sicherer Anmeldung der Prozessbevollmächtigten über die SAFE-ID diese Dokumente hochladen können, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz präsentiert werden können. Alternativ könnte es ermöglicht werden, qualifiziert elektronisch signierte Dokumente im Rahmen der Videokonferenz über einen noch zu definierenden Weg zu übermitteln und allen Beteiligten die Einsicht zu ermöglichen.

Die Bedeutung der Möglichkeit, auch in mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz elektronische Dokumente wirksam einreichen zu können, zeigt sich insbesondere bei Videoverhandlungen im einstweiligen Rechtsschutz. Hier könnte es zu Problemen mit dem Einreichen der Vollmacht gemäß § 80 ZPO kommen. Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Die Übermittlung einer (durch den Rechtsanwalt qualifiziert elektronisch signierten) Kopie per beA ist als Vollmachtsnachweis nicht ausreichend. Erforderlich ist die Unterschrift – entweder handschriftlich oder in qualifiziert elektronischer Form – des Mandanten. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann die Vollmacht nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden. Die Vollmacht müsste demnach bereits zum Verhandlungstermin im Original beim zuständigen Gericht postalisch eingegangen sein. Die Möglichkeit, eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen, haben nur wenige Mandanten. Die Einreichung der Vollmacht könnte sich somit insbesondere bei kurzfristig anberaumten mündlichen Verhandlungen als schwierig erweisen, insofern droht die Gefahr der Rüge mit der möglichen Folge des Verlustes des Prozesses.

Ein ähnliches Problem ergibt sich bei der Einreichung von Originalen bei eidesstattlichen Versicherungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die BRAK spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, dass Erstens auch in mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz die Möglichkeit geschaffen wird, Unterlagen rechtswirksam einzureichen. Rechtsanwälte verfügen mit dem beA bzw. der Anmeldung an Systemen der Justiz über die SAFE-ID über die entsprechenden Mittel und könnten alternativ auch Unterlagen qualifiziert elektronisch signieren. Zweitens ist es erforderlich, dass Erleichterungen bei der Einreichung von durch die Mandanten unterschriebenen Dokumente in elektronischer Form vorgesehen werden. Denkbar wäre in Anlehnung an die Regelung bei der Abrechnung der Beratungshilfe, dass es künftig ausreicht, wenn Prozessbevollmächtigte anwaltlich versichern, dass ihnen das Original der Vollmacht oder der eidesstattlichen Versicherung vorliegt und sie das digitalisierte Original im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Videokonferenz einreichen und präsentieren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz auch die Einreichung von Erklärungen der Mandanten im Rahmen eines Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe erleichtert werden muss. Auch hier ist nach geltendem Recht erforderlich, dass die Antragsteller die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eigenhändig unterzeichnen. Auch hier entspräche es einer Vereinfachung des Verfahrens, wenn die Prozessbevollmächtigten anwaltlich versichern könnten, dass ihnen das Original der Erklärung der Antragsteller vorliegt. So könnten dauerhaft Medienbrüche vermieden werden. In Zweifelsfällen könnte das Gericht die durch den Antragsteller handschriftlich oder qualifiziert elektronisch unterschriebene Erklärung anfordern.

5. Aus Sicht der Anwaltschaft sollte ein „geschützter Raum“ zur Verfügung stehen, den die Rechtsanwälte zum Austausch mit ihren Mandanten oder auch zum Zwecke von Vergleichsverhandlungen mit der Gegenseite nutzen könnten (sog. Breakout Room). Dieser geschützte Raum müsste sowohl während der Videoverhandlung als auch im Falle von Sitzungsunterbrechungen zur Verfügung stehen. Möglichkeiten des Austausches über ein sogenanntes „Chat-Fenster“ entsprechen den Anforderungen an die Vertraulichkeit des in diesem Raum notwendigen und zu ermöglichenden Austausches nicht.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant bedarf sie eines besonderen Schutzes vor Eingriffen. Das Institut der Verschwiegenheitspflicht dient nicht etwa den Interessen der Anwaltschaft, sondern schützt vielmehr den Mandanten. Seine Aufweichung oder Durchbrechung führt dazu, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen können. Rechtsanwälte können dann die Interessen ihrer Mandanten gegenüber Gerichten nicht sachgerecht vertreten. Dies gilt unabhängig von dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht wird nicht nur das Individualinteresse des Mandanten, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Rechtspflege geschützt. Beides kann jedoch nur aufrechterhalten werden, wenn sichergestellt ist, dass Eingriffe in den Vertrauensbereich Anwalt - Mandant ausgeschlossen sind.¹³

6. Aus der Anwaltschaft wird immer wieder der Wunsch nach einem erreichbaren Support im Falle technischer Schwierigkeiten geäußert. In diesem Zusammenhang wird auch eine vorherige Testmöglichkeit für die Teilnehmer sowie eine Hotline bei technischen Problemen erwähnt. Die BRAK

¹³ So bereits von der BRAK niedergelegt in den Stellungnahmen Nr. 60/2021 aus November 2021 und Nr. 8/2022 aus Februar 2022.

würde es daher begrüßen, wenn diese Anforderungen der Anwaltschaft an ein Videokonferenzsystem der Justiz bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden würden.

III. Erprobung der virtuellen mündlichen Verhandlung im zivilgerichtlichen Online-Verfahren

Im Rahmen des parallel betriebenen Reformvorhabens eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens bzw. der Einrichtung eines Justizportals, in dem eine virtuelle mündliche Verhandlung nicht obligatorisch, aber möglich sein sollte, bietet sich gegebenenfalls die kombinierte Möglichkeit der Erprobung. Beide Vorhaben sollten unbedingt aufeinander abgestimmt werden.

IV. Beachtung und Einhaltung des Datenschutzrechts

Die Beachtung der Anforderungen und Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO muss durchgehend gewährleistet sein. Insofern ist insbesondere auf eine datensparsame und IT-sichere Umsetzung zu achten.

V. Darstellung des finanziellen Aufwands

Die Kostenangaben zur Umsetzbarkeit in der Gesetzesbegründung¹⁴ erscheinen realitätsfern. Dazu beispielhaft die Gegebenheiten aus dem Land Berlin: Im Land Berlin gibt es bisher nur an einigen Gerichten je nur einen Sitzungssaal, der mit Videokonferenztechnik ausgestattet ist. Wenn es bedeutend mehr Videoverhandlungen auch von den Wohnorten der Richter aus geben soll, müsste hier erheblich nachgebessert werden. Dieses Beispiel lässt sich auf viele andere Länder übertragen.

Zudem: Auch die Wartung dieser Technik und ihre ständige Weiterentwicklung werden nicht mit einem derart geringen prognostizierten jährlichen Kostenaufwand möglich sein. Die schlichte Behauptung, Videoverhandlungen seien ressourcenschonender¹⁵, ist nicht richtig, wenn die ortsansässigen Verhandlungsteilnehmer sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verhandlung begeben.

VI. § 128a ZPO-E

Die Möglichkeit zur Durchführung von sogenannten Video-Verhandlungen besteht grundsätzlich bereits seit Beginn des Jahres 2002, seit 2013 nicht mehr nur „*im Einverständnis mit den Parteien*“, sondern auch durch Anordnung des Gerichts „*auf Antrag oder von Amts wegen*“. Die Regelungstechnik bestand immer darin, einzelnen Beteiligten zu gestatten, „*sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen*“. Auch ohne systematische empirische Auswertung besteht Einigkeit, dass von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht wurde und eine vermehrte und praktisch relevante Nutzung dieses Instruments erst unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu verzeichnen war.

Nach § 128a Abs. 2 ZPO-E kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen. Wenn die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, soll diese angeordnet werden. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet das Gericht durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss findet nach § 128a Abs. 7 ZPO-E die sofortige Beschwerde statt. Nach § 128a Abs. 3 ZPO-E können die Verfahrensbeteiligten innerhalb einer vom

¹⁴ Vgl. S. 3, 27 – 30 des Referentenentwurfs.

¹⁵ Vgl. S. 26 f. des Referentenentwurfs.

Vorsitzenden zu bestimmenden Frist beantragen, sie von der Anordnung auszunehmen. Wird der Antrag fristgerecht gestellt, so sieht der Vorsitzende von der Anordnung für diesen Verfahrensbeteiligten ab.

Der Verfahrensbeteiligte muss keine Gründe angeben, warum er nicht per Video verhandeln möchte. Damit soll im Sinne des rechtlichen Gehörs sichergestellt werden, dass kein Verfahrensbeteiligter gegen seinen Willen zur Teilnahme an einer Videoverhandlung gezwungen werden kann. Der Verfahrensbeteiligte kann nach entsprechendem fristgerechtem Antrag immer physisch vor Gericht erscheinen. Sollte nach Ablauf der Frist zudem die Durchführung der Videoverhandlung unmöglich werden (Defekt des Computers) ist die Anordnung zur Durchführung der Videoverhandlung ebenfalls aufzuheben.¹⁶

1. § 128a Abs. 2 ZPO-E

Die Parteien sollten die Entscheidungsfreiheit darüber haben, ob eine Verhandlung als Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt wird.¹⁷ Dies sollte nicht dem Richter obliegen. Denn der Zivilprozess ist ein Parteienprozess und verlangt entsprechende Dispositionsfreiheit. Die BRAK fordert insofern eine entsprechende Anpassung und lehnt eine Anordnung von Amts wegen ab.

Außerdem: In der nun vorliegenden Fassung des § 128a Abs. 2 ZPO-E soll es den Parteien nicht freistehen, einvernehmlich eine Online-Verhandlung durchzusetzen, obwohl der Zivilprozess primär der Feststellung und Durchsetzung privater subjektiver Rechte des Einzelnen dient¹⁸, und obwohl die geltende Prozessmaxime (insbesondere der Dispositionsgrundsatz und der Verhandlungsgrundsatz) die autonome Verantwortlichkeit der Parteien betonen, bleibt der Entwurf hier auf dem halben Weg stehen, wenn er nur vorsieht, dass in solchen Fällen eine Online-Verhandlung stattfinden „soll“, § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E. Dabei soll sogar „die Nichtverfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausstattung“¹⁹, ein Grund seitens des Gerichts sein, die Anordnung einer Online-Verhandlung abzulehnen, und zwar nicht nur für einen Übergangszeitraum, sondern unbefristet. Das ist ein Rückschritt. Die Bundesländer sind schon seit 2018 verpflichtet, ihre Gerichte mit hinreichender Videokonferenztechnik auszustatten (Art. 9 und 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren).²⁰

Außerdem müssen die Parteien in der Regel ihren (ggf. auswärtigen) Anwälten ihre Kosten (Reisekosten etc.) bezahlen. Dann sollten auch diese darüber disponieren, ob sie eine Videoverhandlung wollen oder eine persönliche Anwesenheit notwendig ist.

Die BRAK fordert eine entsprechende Anpassung der Vorschrift. Dies könnte im Übrigen dann auch bei Masseverfahren helfen.

2. § 128a Abs. 2 und 3/§ 128a Abs. 7 ZPO-E

§ 128a ZPO-E soll es dem Vorsitzenden gestatten, eine Videoverhandlung von Amts wegen per Beschluss anzuordnen, ohne dass dieser Beschluss anfechtbar sein wird. § 128a Abs. 7 bezieht sich

¹⁶ Vgl. S. 35 – 37 des Referentenentwurfs.

¹⁷ Vgl. unter V. 2.

¹⁸ Saenger/Saenger, Zivilprozessordnung, 9. Auflage 2021, Zivilprozessordnung, Einführung Rn. 3; Musielak/Voit, ZPO, 19. Auflage 2022, Einleitung Rn. 5.

¹⁹ Referentenentwurf S. 28.

²⁰ Windau, NJW 2020, 2753, 2755 f. Rn. 19; a, A. BT-Drs. 17/12418, 17, dagegen zu Recht: BeckOK ZPO/von Selle, 47. Ed. 1.12.2022, ZPO § 128a Rn. 2.2.

ausschließlich auf § 128a Abs. 2 Satz 3 ZPO-E, also auf den Fall, dass die Parteien die Videoverhandlung beantragen und dieser Antrag abgelehnt wird.

Eine Entscheidung gegen den Willen der Parteien ohne Beschwerdemöglichkeit ist aus Sicht der BRAK höchst problematisch.²¹ Dies vor dem Hintergrund, dass der Zivilprozess ein Parteiprozess ist, in dem die Parteien entscheiden, was und wie dem Gericht Prozessstoff vorgelegt wird. Die Parteivertreter sind bereits mit dem Verhandlungsstoff und den Beteiligten vertraut, wenn das Gericht terminiert und möglicherweise in Fehleinschätzung einer Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung in Präsenz eine Videoverhandlung anordnet.

Oft kommt es zudem auch auf die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht in Anwesenheit der gegnerischen Partei und den persönlich erschienenen Parteien an. Rede und Gegenrede, die Reaktionen der Beteiligten und Vergleichsverhandlungen sind per Videoverhandlung kaum möglich. Der Erkenntnisgewinn des Gerichts wird stark eingeschränkt. Der Eindruck der Parteien von dem nicht anwesenden Gericht ebenso (Aufmerksamkeit und Anwesenheit der Beisitzer). Inwiefern dies Bürgernähe und einen einfacheren Zugang zum Recht bedeuten soll, erschließt sich nicht.

Auch die Rolle der Anwälte wird beeinträchtigt: Eine gemeinsame Teilnahme an einer Videoverhandlung mit der Partei (dem Mandanten) ist nur möglich, indem diese in die Kanzlei eingeladen wird oder indem sich der Anwalt zum Mandanten nach Hause begibt. Ein direkter vertraulicher Austausch während der Verhandlung ist per Videoverhandlung an getrennten Orten nicht möglich.

Im Ergebnis lehnt die BRAK eine Anordnung von Amts wegen ab. Hilfsweise muss mindestens eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Anordnung des Vorsitzenden geschaffen werden.

Im Übrigen könnte man hilfsweise auch daran denken, eine Anordnung von Amts wegen auf bestimmte, besonders geeignete Verfahren zu beschränken und/oder die richterliche Entscheidung an gesetzlich verankerte Vorgaben zu knüpfen. Maßgeblich sollte in erster Linie der Parteiwille sein.

3. § 128a Abs. 3 ZPO-E

Die Freistellung von der Teilnahme per Videotechnik nach § 128a Abs. 3 ZPO-E soll nur für denjenigen Verfahrensbeteiligten gelten (§ 128a Abs. 3 Satz 3 ZPO-E), der dies nach § 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO-E beantragt hat. Streng genommen würde dies bedeuten, dass Verfahrensbeteiligte, die nicht freigestellt wurden, nicht im Sitzungssaal an der Verhandlung teilnehmen können – außer als „Öffentlichkeit“. Wenn die Verhandlung aber hybrid stattfindet, also ohnehin auch im Gerichtssaal, dann besteht kein Grund dafür, eine Teilnahme vor Ort zu versagen. Ein Prozessbevollmächtigter, der im Gerichtssaal erscheint, könnte nicht einmal zu Beginn der mündlichen Verhandlung einen Antrag nach § 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO-E stellen.

Besondere Brisanz erfährt dies, wenn das Gericht konkret anordnet, an welchem Aufenthaltsort sich die betreffenden Verfahrensbeteiligten zu befinden haben. Hieran hat zwar in der Vergangenheit nach der alten Regelung wohl kaum ein Gericht gedacht – die Neufassung knüpft auch eher an den Aufenthaltsort des Teilnehmenden an, jedoch könnte die Regelung auch so zu verstehen sein, dass das Gericht den Aufenthaltsort des Verfahrensbeteiligten konkret (Kanzlei, Wohnort o.ä.) bestimmt oder eventuell zu bestimmen hat.

Zwar sieht der geplante Abs. 3 vor, dass die Verfahrensbeteiligten beantragen können, sie von der Anordnung auszunehmen. Hier ergibt sich eventuell ein sehr kurzer Zeitraum. Die Ladungsfrist beträgt

²¹ Vgl. unter V.1.

in Anwaltsprozessen eine Woche. Insofern könnte die angemessene Frist zur Beantragung der Ausnahme auch eine solche von zwei Tagen oder gegebenenfalls auch nur von einem Tag sein. Wird eine derartige Anordnung z.B. wegen erlaubter Kanzleiabwesenheit von bis zu einer Woche übersehen und erscheint der Anwalt im Gericht, würde ein entsprechendes Versäumnisurteil ergehen.

Entsprechend fordert die BRAK eine Ergänzung von § 128a Abs. 3 ZPO-E um folgenden Satz 4: *„Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz der Anordnung nach Abs. 2 Satz 1 im Sitzungszimmer kann gegen diesen ein Versäumnisurteil nicht ergehen.“* Letztlich muss hier konsequenterweise auch die Stellung von Anträgen möglich sein.

4. § 128a Abs. 4 und 5 ZPO-E

a. Anwesenheit des Spruchkörpers sowie des Vorsitzenden

Die mündliche Verhandlung nach § 128 ZPO, wonach diese mündlich unmittelbar und öffentlich vor dem erkennenden Gericht stattzufinden hat, ist das zentrale Element eines rechtsstaatlichen Prozesses. Bereits die jetzt mögliche Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung mittels Videoübertragung nach § 128a ZPO wird vor diesem Hintergrund zum Teil als problematisch eingestuft.²² Bisher wird aber noch in einem Gerichtssaal mündlich in Anwesenheit des Gerichtes verhandelt.

In Zukunft soll nun eine Videoverhandlung möglich sein, ohne dass Verhandlungsteilnehmer vor Ort anwesend sein müssen (§ 128a Abs. 5 ZPO-E). Auch das Gericht soll sich an anderen Orten und die Mitglieder des Spruchkörpers auch getrennt voneinander aufhalten können.

Wenn eine derartige Videoverhandlung stattfinden wird, ist es fraglich, ob es sich noch um eine mündliche Verhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht handelt, in dem jederzeit das rechtliche Gehör gewährleistet ist. Technische Störungen können unbemerkt vorliegen, so dass schwere Verhandlungsfehler unbemerkt und damit ungerügt blieben.

Fraglich ist auch, wie das Beratungsgeheimnis zwischen den Richtern an ihren privaten Wohnorten gewahrt werden soll (§ 193 Abs. 1 GVG-E).

Da die Richter in der Regel in der Nähe des Gerichtes, nämlich ihres Arbeitsplatzes, wohnen, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Fernbleiben aller zur Kostenersparnis und Prozessökonomie beitragen würde und notwendig wäre. Wenn aber wenigstens das Gericht im Sitzungssaal anwesend ist, entfallen die meisten der beschriebenen Probleme: Die Öffentlichkeit ist damit hergestellt, die Verhandlung wird noch mündlich geführt und sie findet unmittelbar vor dem erkennenden Gericht statt, das beraten kann. Eine direkte Teilnahme ggf. mit der vertretenen Partei ist möglich.

Vor diesen zu befürchtenden Einschränkungen rechtsstaatlicher Natur und verschlechterten Bedingungen des Erkenntnisgewinnes sollte die Möglichkeit nach § 128a Abs. 4 und 5 ZPO-E, dass auch das Gericht nur per Bild- und Tonübertragung an einem anderen Ort als einem Gerichtssaal teilnimmt, nicht zugelassen werden. Die BRAK fordert insofern die entsprechende Anpassung von §128a Abs. 4 und Abs. 5 ZPO-E.²³

Hilfsweise sei noch angemerkt: Mindestens wenn sich eine Partei und/oder ihr Prozessbevollmächtigter für eine vor-Ort-Teilnahme entscheiden, dann sollten alle Mitglieder des Spruchkörpers vor Ort

²² Zöller/Geimer/Greger, ZPO, vor § 128 Rdz 13.

²³ Hilfsweise: Zumindest muss gewährleistet werden, dass sich der Spruchkörper gemeinsam an einem Ort aufhält und von dort gemeinsam die Verhandlung durchführt.

anwesend sein. § 128a Abs. 4 ZPO-E sieht demgegenüber vor, dass den Beisitzern eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Nicht einmal ein Rechtsbehelf der Parteien ist vorgesehen. Das wäre mindestens zu korrigieren.

Ungeklärt ist übrigens die Frage, wann ein Verhandlungsteilnehmer als nicht erschienen gilt und daher ein Versäumnisurteil ergehen kann und was geschieht, wenn die Übertragung aufgrund technischer Störungen abbricht. Nicht anwaltlich vertretene Parteien erhalten die Anordnung und sodann einen Zugangslink, ohne dass das Gericht erkennen oder ermitteln kann, ob die Parteien in der Lage sind, sich einzuloggen, d.h. ob sie die technischen Voraussetzungen dazu überhaupt haben. Kann dann ein Versäumnisurteil gegenüber der nicht erschienenen Partei ergehen? Es wurde nur § 310 ZPO-E um die Möglichkeit des sog. Stuhlurteiles am Schluss der mündlichen (Video)Verhandlung ergänzt.

b. Verbot von Bild- und Tonaufnahmen

Der Entwurf weist zu Recht darauf hin, dass das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen nach § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG auch in dem Übertragungsraum gilt.²⁴ Die im Referentenentwurf niedergelegte Vorstellung, man müsse oder könne deswegen „das Mitführen und die Benutzung jeglicher elektronischer ... Geräte“²⁵ verbieten, ist abzulehnen. Das generelle Verbot der Nutzung von Notebook und Smartphone im Übertragungsraum ist unverhältnismäßig. Insbesondere besteht ein legitimes Interesse, Notizen anzufertigen und dafür ein Notebook/Smartphone zu benutzen. Im Übrigen wird nahezu jeder Besucher ein Smartphone mit sich führen. Soll die Justiz dann diesen Besuchern den Zutritt verwehren, nur weil sie – wie heutzutage vollkommen üblich und sozialadäquat – ein Mobiltelefon mit sich führen? Oder möchte die Justizverwaltung ausreichend (kostenfreie und diebstahlsichere) „Garderoben“-Plätze zum Depo- nieren von elektronischen Geräten vorhalten? Die BRAK spricht sich hier für eine entsprechende Änderung aus.

c. Grundsatz der Öffentlichkeit

In Verfahren der Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozial- sowie Finanzgerichtsbarkeit muss der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 GVG gewahrt bleiben. Denn das Prinzip der Öffentlichkeit ist für die rechtsstaatliche Justizgewährung fundamental. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit würde das unerlässliche Vertrauen in die Rechtspflege gefährden. Die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch moderne Technik hat stets Vorrang vor einer Beschränkung der Öffentlichkeit.²⁶

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG sieht § 128a Abs. 5 Satz 3 ZPO-E für den Fall der vollvirtuellen Videoverhandlung vor, dass diese zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen wird.²⁷

Wichtig erscheint hier zu betonen, dass es sich nicht um eine Online-Übertragung („Streaming“) des Verfahrens handeln darf, bei der jeder interessierte (anonyme) User an der Verhandlung teilnehmen kann.

Diese Thematik wird innerhalb der BRAK unterschiedlich gesehen. Zum Teil wird die Einrichtung von Medienräumen im Gericht befürwortet, wobei den Zuschauern entsprechende Terminals zur Verfolgung

²⁴ Vgl. hierzu auch die beim Bundesverfassungsgericht geltenden ergänzenden Regelungen im Sitzungssaal hinsichtlich der Nutzung von Smartphones: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-101.html> (zuletzt abgerufen am 19.01.2023).

²⁵ S. 40 des Referentenentwurfs.

²⁶ So hinsichtlich der Herstellung der Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Epidemie in Stellungnahme Nr. 56 aus September 2020.

²⁷ S. 39 des Referentenentwurfs.

der Bild- und Tonübertragung der sie interessierenden Verhandlung zur Verfügung gestellt werden können.

Ein anderer Teil stellt folgende Überlegung an: Ob derartige Übertragungen auf unbestimmt große Bildschirme an unbestimmten Orten des Gerichtes von der Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen würden, erscheint fragwürdig. Es geht bei der Öffentlichkeit außerdem nicht nur darum, dass die Öffentlichkeit das Geschehen verfolgen können soll, sondern auch darum, dass vor der Öffentlichkeit verhandelt wird. Die Anordnung in den Gerichtssälen bildet die Rollen der Prozessteilnehmer sinnvollerweise ab. Die Öffentlichkeit als Gegenüber des Gerichtes - und seien es deren leere Bänke - gehört allein in der Möglichkeit dazu.

5. § 128a Abs. 6 ZPO-E

Die Protokollaufzeichnungen, wie bisher mit begrenzter Speicherungszeit, erscheinen unbedenklich. Die mögliche Aufzeichnung (§ 128a Abs. 6 ZPO-E) und Speicherung der gesamten Verhandlung in Wort und Bild über Jahrzehnte (Aktenaufbewahrungsfrist § 160a Abs. 3 ZPO-E) erscheint problematisch und sollte überprüft werden.

Insgesamt erscheint es auch problematisch, wenn bei der Videoaufzeichnung einer Zeugenaussage auch „wertungsfreie Anmerkungen zur Körpersprache (Gestik, Mimik) des Zeugen (zum Beispiel Kopfnicken, Anzeichen von Nervosität)“ in das Protokoll aufgenommen werden sollen, „*wenn dies für die Aussage oder deren Wahrheitsgehalt von Bedeutung ist*“.²⁸ Hier stellt sich die Frage nach dem Mehrwert bzw. der Verwertbarkeit zum Beispiel in nachfolgenden Instanzen.

Auch die Regelung in § 128a Abs. 6 ZPO-E, wonach die Beteiligten darauf hingewiesen werden, dass Aufzeichnungen unzulässig sind, erscheint wenig zielführend. Da Aufnahmen unerkannt möglich sein werden und aus Gründen des Nachweises eventueller Übertragungsstörungen von manchem Prozessteilnehmer als notwendig empfunden werden könnte, ist auch mit Aufzeichnungen und deren -missbräuchlicher- Verwendung zu rechnen.

6. § 128a Abs. 7 ZPO-E

Der Referentenentwurf²⁹ sieht vor, dass gegen die ablehnende Entscheidung, die sofortige Beschwerde statthaft ist. Dies wäre allerdings nur dann zielführend, wenn es hierdurch nicht zu Verzögerungen des Rechtsstreits kommt. Notwendig wäre, dass über die sofortige Beschwerde wirklich zeitnah entschieden wird, also rechtzeitig vor der terminierten Präsenzverhandlung, was wohl nur in den seltensten Fällen zu gelingen könnte. Der Anspruch der Beteiligten auf ermessensfehlerfreie Anordnung einer Videoverhandlung darf nicht dadurch entwertet werden, dass die Präsenzverhandlung stattgefunden hat, bevor über die sofortige Beschwerde entschieden ist. Aus diesem Grund befürwortet die BRAK, wie bereits dargelegt, die Pflicht zur Durchführung einer Videoverhandlung, wenn die Verfahrensbeteiligten dies übereinstimmend beantragen.

VII. § 129a Abs. 2 ZPO-E

Die Erweiterung des Antragsrechts vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit besteht die Möglichkeit nach § 129a Abs. 2 ZPO-E für Rechtsuchende, ihre Anträge und Begehren vor der Rechtsantragsstelle auch per Bild- und Tonübertragung zu stellen. Hier wendet

²⁸ S. 45 des Referentenentwurfs.

²⁹ S. 41 des Referentenentwurfs.

der Bürger freiwillig die entsprechende Technik an und erspart sich unter Umständen weitere und beschwerliche Wege.

Sichergestellt werden muss weiterhin, dass bei der Rechtsantragsstelle keine Rechtsberatung stattfindet. Der Zugang zur Anwaltschaft durch entsprechende Hinweise sollte sichergestellt werden.

Denn: Rechtspfleger sowie Geschäftsstellenbeamte sind zu Neutralität verpflichtet. Seit 2008 hat die Nutzung von sozialen Medien und Messaging-Anwendungen sehr stark zugenommen und mittlerweile nutzen 57 % der EU-Bevölkerung diese Kanäle.³⁰ Der Einsatz von Chatbot-Systemen wird immer beliebter, denn Chatbots bieten die Möglichkeit auf sehr schnellem Weg online mit den Bürgern in Kontakt zu treten. Das ungenutzte Potenzial von Chatbots ist beträchtlich, die Hindernisse bei der Einführung sind nicht technischer, sondern rechtlicher Natur.

Beim Einsatz von Chatbot-Systemen und einer entsprechenden Vorsortierung ist zu befürchten, dass die „erforderliche“ anwaltliche Begleitung unterbleibt. Es besteht die Gefahr, dass durch die Abfrage- und Eingabemasken die Rechtsverfolgung auf die von der Justiz vorgegebenen Möglichkeiten beschränkt und dadurch das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG eingeschränkt wird. Der Zugang zur Anwaltschaft durch entsprechende Hinweise sollte sichergestellt werden.

Sollte das Chatbot-System von Anwälten genutzt werden, müssen die Pflichten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses beachtet werden, einschließlich der Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte.³¹

VIII. § 284 Abs. 2 ZPO-E

Nach § 284 Abs. 2 ZPO-E kann das Gericht die Beweisaufnahme entsprechend § 128a ZPO-E per Bild- und Tonübertragung anordnen. Dies gilt nicht für den Beweis durch Urkunden. Gegenüber zu vernehmenden Parteien und Zeugen kann zusätzlich angeordnet werden, dass sich die zu vernehmende Person während der Vernehmung per Bild- und Tonübertragung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat.

Problematisch erscheint die erweiterte Möglichkeit der Beweisaufnahme in einer Videoverhandlung nach § 284 Abs. 2 ZPO-E.³² § 284 verweist vollständig auf § 128a ZPO-E. Eine Zeugenvernehmung kann demnach auch von Amts wegen verpflichtend angeordnet werden. Dies kann sogar ohne Zustimmung der Parteien oder der Beweisperson erfolgen. Diese Entscheidung ist zudem unanfechtbar.³³ Die BRAK lehnt diese Regelung ab.

Denn: Zunächst wird hier das Recht der Partei unterlaufen, die physische Teilnahme eines Zeugen an der Verhandlung sicherzustellen. Im Ergebnis könnte nach der Neuregelung ein nicht präsenter Zeuge gegen den Willen zumindest einer der Parteien vernommen werden. Dies widerspricht aber dem Gedanken, dass es sich beim Zivilprozess um einen Parteienprozess handelt. Außerdem: Bei einer Anordnung von Amts wegen sind persönliche Eindrücke von Zeugen nicht möglich; ihre Beeinflussung durch nicht im Video sichtbare weitere Personen ist nicht erkennbar. Auch wenn vor diesem Hintergrund die Möglichkeit der Anordnung, dass der Zeuge oder die persönlich anzuhörende Partei in das Gericht kommen muss, in § 284 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E geschaffen wurde, wird es Missbrauch nicht verhindern

³⁰ Vgl. Guide on the use of Artificial Intelligence-based tools by lawyers and law firms in the EU, S. 34. (Mitarbeit durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke)

³¹ Vgl. Guide on the use of Artificial Intelligence-based tools by lawyers and law firms in the EU, S. 35. (Mitarbeit durch BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke)

³² Vgl. hierzu Argumentation hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder des Spruchkörpers und des Vorsitzenden.

³³ So die Begründung auf Seite 59 Abs. 5 des Referentenentwurfs.

können, wenn zunächst nach Aktenlage mangels Erkennbarkeit der Notwendigkeit die Anordnung unterbleibt.

Wird die Fragwürdigkeit oder auch nur die nicht zu beurteilenden Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Partei und die Glaubhaftigkeit der Aussage dann erst in der Videoverhandlung bemerkt, müsste die Vernehmung bzw. Anhörung wiederholt werden, was das Ziel der Prozessökonomie ad absurdum führte und als Möglichkeit nicht vorgesehen ist. Inaugenscheinnahmen per Videoverhandlung sind auf wenige denkbare Fallkonstellationen beschränkt, da sie ebenfalls Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen.

Die BRAK spricht sich insofern dafür aus, dass es bei den bisherigen Regelungen nach § 284 Abs. 1 ZPO bleibt. Mindestens fordert die BRAK, dass die Zustimmung der Parteien für eine Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung vorliegen muss.

Hilfsweise müsste den Parteien sonst die Möglichkeit eingeräumt werden analog der Regelung gemäß § 128a Abs. 3 ZPO-E der Videobeweisaufnahme, auch einzelnen Beweisaufnahmen, zu widersprechen, insbesondere dann, wenn es auf die Unmittelbarkeit einer Beweiserhebung (§ 355 ZPO) durch Zeugen oder Augenschein ankommt. Auch hier spricht dafür, dass für die Glaubhaftigkeit einer Aussage oder die Glaubwürdigkeit eines Zeugen der unmittelbare persönliche Eindruck durch eine Videoübertragung nicht ersetzt werden kann. Bei einem Widerspruch gegen die Anordnung der Videobeweisaufnahme gemäß § 284 Abs. 2 ZPO-E hätte das Gericht analog § 128 Abs. 2 S. 4 ZPO-E dann durch beschwerdefähigen Beschluss zu entscheiden.

Außerdem schweigt der Referentenentwurf dazu, wie er sicherstellen möchte, dass Manipulationen verhindert werden, etwa durch Dritte oder technische Vorrichtungen („Teleprompter“, Chatprogramme auf Notebook des Zeugen etc.). § 284 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E hilft nicht weiter, weil professionell durchgeführte Manipulationen nicht bemerkt werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass § 141 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E und § 284 Abs. 2 Satz 3 ZPO-E nicht aufeinander abgestimmt sind. Nur bei der Parteivernehmung besteht die Möglichkeit anzuordnen, dass sich die zu vernehmende Person an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufzuhalten hat. Damit soll *„sichergestellt werden, dass während der Vernehmung Dritte keinen Einfluss auf die zu vernehmende Person ausüben oder versuchen, das Aussageverhalten zu beeinflussen“*.³⁴ Bei der Parteienanhörung nach § 141 ZPO ist eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen, obwohl Bekundungen einer Partei im Rahmen der Parteienanhörung im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen,³⁵ also „beweisrelevant“ sind.³⁶

IX. § 411 Abs. 3 ZPO-E

Die Erläuterungen eines Sachverständigen können nach § 411 Abs. 3 ZPO-E per Videoverhandlung erfolgen. Da es hier nicht auf den persönlichen Eindruck des Sachverständigen ankommt, ist diese Neuregelung nach Ansicht der BRAK unproblematisch.

³⁴ S. 50 des Referentenentwurfs.

³⁵ Musielak/Voit/Foerste, 19. Aufl. 2022, ZPO § 286 Rn. 2; MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 286 Rn. 8.

³⁶ BeckOK ZPO/von Selle, 47. Ed. 1.12.2022, ZPO § 141 Rn. 3; MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, ZPO § 141 Rn. 5.

X. § 802f ZPO-E

Die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802f Abs. 3 ZPO-E unter Vorlage von Urkunden per Bild- und Tonübertragung erscheint problematisch. Die BRAK gibt zu bedenken, dass auch nicht anwaltlich vertretene Bürger betroffen sind und gleichzeitig Missbrauch und Betrug durch falsche Angaben mittels gefälschter Belege sehr leicht möglich ist. Zwar bestünde auch hier die Möglichkeit festzustellen, ob Ansatzpunkte vorliegen, dass der Schuldner gelogen haben könnte, es wird jedoch skeptisch gesehen, ob im Rahmen einer Sitzung vor dem Computer ohne direkte unmittelbare Konfrontation mit einem anderen Menschen überhaupt noch belastbare Angaben von Schuldnern gemacht werden.

Interessanterweise kann sich in dem Fall der Schuldner durch Nachweis, dass eine technische Störung vorlag, von der fehlenden Anwesenheit exkulpieren (§ 802f Abs. 4 Ziff. 3 ZPO-E). Dann wäre es aber sachgerecht, wenn dies in allen Videoverhandlungen gelten würde.

XI. Gebühren

Die vorgesehene Aufhebung von Nr. 9019 Anlage 1 GKG³⁷ wird von der BRAK befürwortet. Es wäre widersinnig „zusätzlich“ für Videoverhandlungen, welche die Kosten minimieren sollen, Gebühren zu erheben.

Abschließend sei angemerkt:

Die BRAK ist gerne bereit, an der Entwicklung des Online-Verfahrens und der Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik durch ihre Experten mitzuwirken und freut sich auf die weitere Einbeziehung.

- - -

³⁷ S. 15 des Referentenentwurfs.